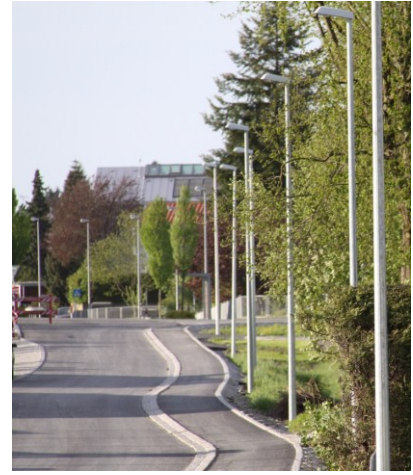


## Offene Fragen der „Bürgerinitiative Wiesenrain“ an die Fraktionen und den für Straßenbeleuchtung in Lustenau zuständigen Gemeinderat Wolfgang Bösch

Im Zuge der Kanalisierung wurde in Lustenau eine Vielzahl hoher Stahlstraßenlampen errichtet.

Als Begründung verwies der Leiter des Bauamtes, Hr. Ing. Wäger in einer Presseaussendung der Gemeinde auf die Önorm EN13201, welche die Gemeinde aufgrund der Wegehalterhaftung einhalten wolle.



Bei der Fragestunde vor der Gemeindevertretungssitzung am 28. Juni wurde seitens der Bürgerinitiative Wiesenrain erklärt, dass die Wegehalterhaftung von allen befragten Juristen verneint wurde und auf eine schriftlich vorliegende Expertise der Kanzlei Ludwig Weh verwiesen.

Der für Tiefbau und die Straßenbeleuchtung zuständige Gemeinderat Wolfgang Bösch erklärte dazu, daß sein Bauhofleiter sehr häufig als Gutachter bei Gericht aussagen müsse. Und es ginge dabei darum, ob die Normen in den jeweiligen Fällen eingehalten wurden. Die Wegehalterhaftung existiere daher sehr wohl.

Dieser Frage ging die Bürgerinitiative Wiesenrain nach und konnte unschwer feststellen, daß sich sämtliche genannten Fälle auf Winterdienst, einmal auf einen im Weg liegenden Stein bezogen.

Kein einziger der von GR Bösch als Begründung für die Wegehalterhaftung genannten Fälle bezog sich jedoch auf eine Beleuchtungsfrage. Daher war seine Auskunft nicht richtig.

Wir möchten daher von Ihnen wissen:

1. Wurde in dieser Angelegenheit nach der genannten Fragestunde (28.6.2012) nachrecherchiert?
2. Was war das Ergebnis dieser Prüfung?
3. Ist Ihnen inzwischen bekannt, dass die Wegehalterhaftung für Beleuchtung in keiner Weise anwendbar ist? Welche Konsequenzen hat diese Erkenntnis?
4. Wie wird die im Straßengesetz geforderte *besondere Notwendigkeit* für Beleuchtung umgesetzt?
5. Wie beurteilen Sie die Behauptung, das flächige Ausleuchten von Straßenräumen inklusive Vorgärten und Hauswänden führe zu mehr Sicherheit?

6. Wie wird die Positionierung von Leuchten mitten in den Gärten anstelle an besonderen Gefahrenpunkten bewertet?
7. Auf welcher Rechtsgrundlage sehen Sie ein Recht der Gemeinde, ohne Zustimmung des Eigentümers einer Liegenschaft darauf Straßenlampen zu errichten?
8. Wie bewerten Sie die Auswirkungen durchgehender Beleuchtung für die Wohnqualität und die Gesundheit der Anrainer?
9. Was hat die Gemeinde unternommen, um den Kahlschlag im Zuge der Kanalisation so gering wie möglich zu halten?
10. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Vielfalt an Einfriedungen (ursprünglicher Zustand) zu erhalten und eine Verödung zu vermeiden?
11. Inwiefern wird bezüglich Straßenbeleuchtung auf die für die Verwaltung gültigen Grundsätze der Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit Rücksicht genommen?
12. Wie wird der im Gesetz geforderte „geringstmögliche Einsatz“ erreicht?
13. Wodurch werden die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bezogen auf die Straßenbeleuchtung sichergestellt?
14. Wie sehen Sie in dieser Angelegenheit die Verantwortung von Gemeinderat Wolfgang Bösch gewahrt?

Lustenau, 19. 8. 2012, BiWiesenrain@gmx.at

10 Unterschriften

Handwritten signatures of 10 individuals, including names like 'Kana', 'Gundis Primig', and others, written in various styles of cursive and block letters.